



[Dies ist eine von der Europäischen Zentralbank gesendete autorisierte Mitteilung]

Bitte klicken Sie hier <https://www.bankingsupervision.europa.eu/pdf/291fab8ddc7235156598/html/index.en.html>, wenn Sie dieses Schreiben in einer anderen Sprache lesen möchten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie, da Sie im [Onlineportal für Aufsichtsgebühren](#) der Europäischen Zentralbank (EZB) als Gebührenschuldner registriert sind.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die EZB kürzlich die Rubrik [Aufsichtsgebühren](#) auf Ihrer Website zur Bankenaufsicht aktualisiert hat. Sie finden dort nützliche Informationen in allen EU-Sprachen, beispielweise

- (i) [aktualisierte Meldebögen](#) und [Anweisungen](#) für das Einreichen der Gebührenfaktoren zur Berechnung der Aufsichtsgebühren für 2017;
- (ii) zum Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren: am 28. April 2017 veröffentlichte die EZB ihren Beschluss über den [Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtsgebühren für 2017](#);
- (iii) zusätzliche praktische Orientierungshilfen unter [Fragen und Antworten](#);
- (iv) zu [Gebührenbescheid und Zahlung](#).

Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, um Sie an die nächsten wichtigen Fristen in Bezug auf die an die EZB zu entrichtenden Aufsichtsgebühren zu erinnern.

Gebührensuldner müssen die Angaben zu ihren Gebührenfaktoren bis 3. Juli 2017 den nationalen zuständigen Behörden (NCAs) melden. Hierfür sind die aktualisierten [Meldebögen](#) zu verwenden, die auf der EZB-Website zur Bankenaufsicht zur Verfügung stehen. Die Gebührenschuldner haben die Gebührenfaktoren zum Stichtag 31. Dezember 2016 zu melden.

Gebührensuldner sind verpflichtet, die EZB bis 3. Juli 2017 über Änderungen bei ihren Kontaktdaten für die Übermittlung des Gebührenbescheids zu unterrichten. Dies sollte über das [Onlineportal der EZB](#) erfolgen. Es ist unbedingt erforderlich, dass Ihre Kontaktdaten und insbesondere die Angaben zur primären E-Mail-Adresse aktuell sind, da die EZB vorzugsweise per E-Mail mit den Gebührenschuldnern kommuniziert. Bei der Überprüfung Ihrer Kontaktdaten sollten Sie auch Ihre Kontoverbindung (IBAN und BIC) prüfen und gegebenenfalls ergänzen bzw. aktualisieren, sofern die EZB die Aufsichtsgebühren direkt per Lastschriftverfahren einziehen soll. Wenn Sie Änderungen bezüglich des Namens Ihres Unternehmens melden möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu.

Beaufsichtigte Gruppen werden darauf hingewiesen, dass die Frist für die Benennung eines neuen Gebührenschuldners am 3. Juli 2017 endet. Diese gilt auch für Aktualisierungen von Angaben in dem bereits bei der EZB eingereichten Formular für die Anzeige des Gebührenschuldners, die auf eine Änderung der Zusammensetzung der Gruppe zurückzuführen sind. Bitte benachrichtigen Sie die EZB, indem Sie a) das [neue Formular für die Anzeige des Gebührenschuldners](#) oder b) [das vereinfachte Formular für die Anzeige des Gebührenschuldners](#), das der Aktualisierung der ursprünglich gemachten Angaben dient, einreichen. Wenn sich die Struktur der beaufsichtigten Gruppe nicht verändert hat (also beispielsweise keine neuen beaufsichtigten Unternehmen zu der Gruppe hinzugekommen sind) und der früher benannte Gebührenschuldner weiterhin für die beaufsichtigte Gruppe agiert, ist es nicht erforderlich, ein Formular für die Anzeige des Gebührenschuldners einzureichen.

Wie im Vorjahr werden die der NCA gemeldeten Daten zu den Gebührenfaktoren Anfang August (KW 32) den Gebührenschuldern zur Überprüfung zur Verfügung gestellt, bevor sie zur Berechnung der jeweiligen Aufsichtsgebühren für das Jahr 2017 herangezogen werden. Sie können innerhalb von fünf Werktagen zu den die Gebührenfaktoren betreffenden Daten Stellung nehmen, falls sie diese als unrichtig erachten. Der Bescheid der EZB über die zu entrichtenden Aufsichtsgebühren wird Ihnen im Oktober 2017 elektronisch zugestellt. Sobald Ihre Gebührenfaktoren und Ihr Gebührenbescheid im Onlineportal für Sie bereitstehen, werden Sie von uns per E-Mail benachrichtigt. Wir empfehlen Ihnen, die Gültigkeit Ihrer Zugangsdaten für das Portal bereits vorab zu bestätigen. Bei technischen Problemen, etwa bei fehlenden Zugangsrechten oder falls Ihr Passwort nicht mehr gültig sein sollte, wenden Sie sich bitte an SSM.SupervisoryFees@ecb.europa.eu.

Darüber hinaus hat die EZB vor Kurzem ein [öffentliches Konsultationsverfahren](#) zur Überprüfung der [Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren](#) eingeleitet. Die Überprüfung konzentriert sich auf die Methoden und Kriterien für die Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühr, die von allen beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen zu entrichten ist. Die Rückmeldungen zu dieser Konsultation dienen der EZB als wichtige Orientierungshilfe für eine förmliche Neufassung der Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren, sofern diese als zweckdienlich erachtet wird. Interessierte Parteien haben sechs Wochen Zeit, um ihre Kommentare mittels der vorgegebenen Formulare einzureichen.

Weitere Informationen zu Ihren Verpflichtungen und zu anderen Aspekten der Aufsichtsgebühren erhalten Sie auf der [EZB-Website zur Bankenaufsicht](#). Sollten Sie darüber hinaus Unterstützung benötigen, können Sie gerne Kontakt mit uns aufnehmen, vorzugsweise per E-Mail (SSM-fee-enquiries@ecb.europa.eu).

Mit freundlichen Grüßen

Das SSM-Team der EZB für Fragen zu Aufsichtsgebühren